



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

*Mit Zustellungsurkunde*

RWE Power AG  
Stüttgenweg 2  
50935 Köln

Datum: 01.09.2020

Aktenzeichen:  
54.1-3.2-(3.2)-4  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Zimmer:  
K 421

Telefon:  
0221-147

Telefax:  
0221-147-2879

E-Mail:  
doreen.koglin@bezreg-  
koeln.nrw.de

## Verfahren im Wasserrecht;

Einleitung von Betriebs-, Kühl- und Niederschlagswasser in den Gillbach

Erlaubnisbescheid vom 04.02.2004 in der Fassung des 4.  
Änderungsbescheides vom 27.01.2020; Az.: wie oben  
Änderungsantrag vom 02.04.2020, Ergänzung vom 10.07.2020

Anlagen: -Antrag-

Sehr geehrte Damen und Herren,  
hiermit ergeht der folgende

### 5. Änderungsbescheid

Mein Erlaubnisbescheid vom 04.02.2004 in der Fassung des 4.  
Änderungsbescheides vom 27.01.2020 wird hiermit wie folgt geändert,  
ergänzt und neu gefasst:

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Zeughausstr. 2-10,  
50667 Köln

Telefon: 0221-147-0  
Telefax: 0221-147-3185  
poststelle@brk.nrw.de  
www.bezreg-koeln.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Köln Hbf  
U-Bahn Linien:  
3, 4, 5, 16, 18 bis  
Appelhofplatz

Telefonische Sprechzeiten:  
mo.-do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:  
do.: 8:30 - 15:00 Uhr  
(weitere Termine nach  
Vereinbarung)

## 5. Änderungsbescheid

### Inhaltsverzeichnis

#### Änderungsbescheid

1. Tenor .....	3
2. Rechtsgrundlagen .....	4
3. Begründung .....	4
4. Kostenentscheidung .....	6
5. Rechtsbehelfsbelehrung .....	6
6. Hinweis .....	7

#### Erlaubnisbescheid

1. Tenor .....	8
2. Rechtsgrundlagen .....	8
3. Zweck der Einleitung .....	8
4. Dauer der Erlaubnis .....	8
5. Angaben zu Einleitungsstellen .....	9
5.1 Einleitungsstellen-Nr.: 166154002 .....	9
5.2 Einleitungsstellen-Nr.: 166154003 .....	9
5.3 Einleitungsstellen-Nr.: 166154005 .....	10
6. Wasserrechtliche Anforderungen an Menge und Beschaffenheit .....	11
7. Nebenbestimmungen .....	13
8. Hinweise .....	24
9. Verweise auf Anlagen und Unterlagen .....	26
10. Begründung .....	26
11. Kostenentscheidung .....	26
12. Rechtsbehelfsbelehrung .....	27
Anlage 1 .....	28

# 1. Tenor

## 1.1 Ziffer 6.3 Jahresschmutzwassermenge

6.3 Gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in das Gewässer (Abwasserabgabengesetz -AbwAG-) in Verbindung mit § 5 AbwAG NRW wird die der Berechnung der Abwasserabgabe zugrunde liegende Jahresschmutzwassermenge in der Anlage 1 dieses Bescheides festgesetzt.

Hinweis: Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 AbwAG NRW ist die festgesetzte Jahresschmutzwassermenge mindestens einmal in 5 Jahren zu überprüfen und erforderlichenfalls neu festzusetzen.

## 1.2 Ergänzung der Ziffer 7. Nebenbestimmungen

Die Ziffer 7. wird wie folgt ergänzt:

7.5 Einsatz von Uranin zur Ermittlung von Schadstellen an Kondensatoren

### 7.5.1

Die Konzentration des eingesetzten Stoffes Uranin im Kondensatwasser ist mit einem Grenzwert von 2 mg/l einzuhalten.

### 7.5.2

Die Anweisungen des Sicherheitsdatenblattes sind bei Lagerung und Handhabung des Betriebsstoffes Uranin zu beachten.

### 7.5.3

Vor Einsatz des Mittels Uranin ist die Bezirksregierung Köln, Dez. 54, über die geplante Maßnahme und den Untersuchungsanlass in Kenntnis zu setzen.

### 7.5.4

Das mit Uranin eingefärbte Wasser ist sicherzustellen. Das Abwassersystem ist solange geschlossen zu halten, bis der biologische Abbau des Produktes abgeschlossen ist.

### 7.5.5

Nach Beendigung der Maßnahme ist der Bezirksregierung Köln, Dez. 54, ein abschließender Bericht über den Verlauf des Uranin-Einsatzes vorzulegen.

## 1.3 Änderung von Anlage 1, Qualitätsanforderungen

Die für die Probenahmestellen Q1 und Q5 jeweils festgesetzte Qualitätsanforderung für den Parameter "Wassertemperatur" wird antragsgemäß angepasst (siehe Anlage 1).

## 2. Rechtsgrundlagen

Die Änderung ergeht auf Grundlage der §§ 8, 9, 10, 13 und 57 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 31.07.2009 (Bundesgesetzblatt I S. 2585) in Verbindung mit der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung -AbwV-) vom 17.06.2004 (Bundesgesetzblatt I S. 1108, 2625) in Verbindung mit den §§ 24, 69 und 136 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) vom 25. Juni 1995 (GV.NW.S.926/ SGV.NW.77) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz -AbwAG-) vom 18.01.2005 (BGBl I S. 114) in Verbindung mit § 2 Abs. 1, Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV.NRW.S.268/ SGV.NRW.282), alle in der jeweils gültigen Fassung.

## 3. Begründung

Mit Bescheid vom 04.02.2004 habe ich Ihnen die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, Betriebs- und Niederschlagswasser sowie Kühlwasser in den Gillbach einzuleiten.

Mit Schreiben vom 02.04.2020 haben Sie bei mir die Anpassung der Temperaturregelung bei erhöhten Umgebungstemperaturen, den Einsatz von Uranin als Hilfs- und Betriebsstoff sowie die Festsetzung der Jahresschmutzwassermenge auf weiterhin 11.000.000 m<sup>3</sup>/a für das Kraftwerk Niederaußem beantragt.

Mit Schreiben vom 10.07.2020 haben Sie den Antrag bezüglich der Auswirkungen der Blockabschaltung C und D ergänzt.

Nach § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) ist die Bezirksregierung als obere Wasserbehörde für den Vollzug des Wasserrechts bei den in Anhang I der ZustVU genannten Anlagen zuständig. Da Sie eine in diesem Anhang beschriebene Anlage betreiben, bin ich für die Änderung Ihrer wasserrechtlichen Erlaubnis zuständig.

Nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG darf eine Erlaubnis nur dann erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten werden, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der

Technik möglich ist.

Darüber hinaus darf nach § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG eine Einleitung nur erlaubt werden, wenn Sie mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist. Daher waren bei der Erteilung dieses Bescheides die Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie und der Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung -OGewV-) zu berücksichtigen.

Im Erlaubnisbescheid vom 04.02.2004 wurde geregelt, dass bei einer Lufttemperatur über 25 °C die Temperatur des in den Gillbach einzuleitenden Abwassers maximal einen Wert von 35 °C erreichen darf. Bei Absinken der Lufttemperatur unter 25 °C darf die Abwassertemperatur maximal einen Wert von 30 °C betragen.

Diese Regelung kann in extrem heißen Sommerperioden dazu führen, dass - z.B. aufgrund eines nächtlichen Gewitters - die Lufttemperatur innerhalb kurzer Zeit unter den Schwellenwert von 25 °C fällt, eine Abkühlung des Abwassers jedoch nur zeitlich verzögert auf den einzuhaltenden Wert von 30 °C absinken kann. Um den Grenzwert für die Abwassertemperatur einzuhalten, werden die zu warmen Abwässer in den vorhandenen Rückhaltebecken gespeichert und der Ablauf ins Gewässer verschlossen. Dieses hat zur Folge, dass der Gillbach in seinem "Quellbereich" über einen Zeitraum von bis zu 6 Stunden keine Wasserspeisung erfährt und die im Gewässerbett vorhandene Biozönose ihrer Grundlage entzogen und zerstört wird. Nach Beendigung der erforderlichen Rückhaltung der Abwässer wird das leere Gewässerbett wieder mit der erlaubten Höchstmenge an Abwasser beaufschlagt und hinterlässt aufgrund der hydraulischen Belastung Schäden am Gewässerbett.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist eine Anpassung der Temperaturregelung zum Schutz des Gewässers erforderlich. Eine Verschlechterung des Gewässerzustandes ist nicht zu erwarten. Vielmehr wird dem Verbesserungsgebot durch Aufrechterhalten des Wasserzuflusses Rechnung getragen und die im Gewässer vorhandene Biozönose sowie das Gewässerbett geschützt.

Daher wurde antragsgemäß die Nachlaufzeit von 6 Stunden im Fall von plötzlichem Temperaturabfall in die Erlaubnis aufgenommen (siehe Anlage 1).

Darüberhinaus wurde der Grenzwert der Einleittemperatur bei Umgebungstemperaturen ab 25 °C von 35 °C auf 32,5 °C abgesenkt. Die von Ihnen erhobenen und in den Antragsunterlagen beigefügten Daten zeigen, dass ein Grenzwert von 32,5 °C sicher eingehalten werden kann. Daher habe ich die maximale Einleittemperatur antragsgemäß auf 32,5 °C reduziert.

Diese Festsetzung bleibt auch nach beabsichtigter Stilllegung der Kraftwerksblöcke C und D bestehen.

Darüber hinaus haben Sie mitgeteilt, dass Sie zukünftig das fluoreszierende Färbemittel Uranin zur schnellen Ermittlung von Schadstellen an den Kondensatoren einsetzen möchten. Dabei sollen maximal 2 mg Uranin pro Liter Kondensat zum Einsatz kommen. Gegen Verwendung des Mittels bestehen bei Einhaltung der angegebenen Konzentration und der Umsetzung der im Antrag vorgestellten Betriebsanweisung keine Bedenken.

Alle 5 Jahre ist entsprechend der im Erlaubnisbescheid angeführten Nebenbestimmung Nr. 6.3 die festgesetzte Jahresschmutzwassermenge zu überprüfen. Zuletzt wurde dieser Wert im Oktober 2014 betrachtet und nun im vorliegenden Antrag neu bewertet.

Die Mengen der Jahre 2016 bis 2019 überschreiten die zurzeit festgelegte Abwassermenge. Vor dem Hintergrund der Bund-/Länder-Einigung zum Kohleausstieg halten Sie weiterhin eine festgesetzte Jahresmenge von 11.000.000 m<sup>3</sup>/a für angemessen.

Aufgrund des am 03.07.2020 verabschiedeten Kohleausstiegsgesetzes mit den beschlossenen Stilllegungen für die Kraftwerksblöcke C in 2021 und D in 2020 schließe ich mich dieser Einschätzung an.

Daher wird die Jahresschmutzwassermenge weiterhin auf 11.000.000 m<sup>3</sup>/a festgesetzt.

#### **4. Kostenentscheidung**

Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

#### **5. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln (Postfach 10 37 44, 50477 Köln) zu erheben. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen

bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

*Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).*

## **6. Hinweis**

Zu Ihrer Information füge ich einen Ausdruck Ihrer wasserrechtlichen Erlaubnis in der nach Bestandskraft des Änderungsbescheides geltend Fassung bei.

Ich weise darauf hin, dass Rechtsmittel nur gegen diesen Änderungsbescheid eingelegt werden können, nicht gegen die übrigen Festlegungen des Erlaubnisbescheides.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Wasserrechtliche Erlaubnis in der nach Bestandskraft des Änderungsbescheides geltenden Fassung:

---

## **Erlaubnisbescheid**

vom 04.02.2004 in der Fassung des 5. Änderungsbescheides vom 01.09.2020

### **1. Tenor**

Hiermit erteile ich der

**RWE Power AG**  
**für das Kraftwerk Niederaußem**

auf Antrag vom 17.06.2003 und der Ergänzung vom 22.05.2012 -unbeschadet der Rechte Dritter- die widerrufliche und befristete Erlaubnis den Anforderungen dieses Bescheides entsprechendes Abwasser in den Gillbach einzuleiten.

### **2. Rechtsgrundlagen**

Die Erlaubnis ergeht auf Grundlage der §§ 8, 9, 10, 13 und 57 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 31.07.2009 (Bundesgesetzblatt I S. 2585) in Verbindung mit der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in das Gewässer (Abwasserverordnung -AbwV-) vom 15.10.2002 (Bundesgesetzblatt I S. 4048) in Verbindung mit den §§ 24, 69 und 136 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) vom 25. Juni 1995 (GV.NW.S.926/ SGV.NW.77) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz -AbwAG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.1994 (BGBl I S. 3370) in Verbindung mit § 2 Abs. 1, Anhang 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV.NRW.S.662/ SGV.NRW.282), alle in der jeweils gültigen Fassung.

### **3. Zweck der Einleitung**

Die Einleitung dient der Entsorgung des an der (den) Einleitungsstelle(n)/ Messstelle(n) näher beschriebenen Abwassers.

### **4. Dauer der Erlaubnis**

Die Erlaubnis ist gültig bis zum **30.09.2024**.

---



## 5. Angaben zu Einleitungsstellen

### 5.1 Einleitungsstellen-Nr.: 166154002

#### 5.1.1 Lage der Einleitungsstelle

Bezeichnung:	RWE Power AG Kraftwerk Niederaußem E2
Gemeindename: Gemeindekennzahl:	Stadt Bergheim 05362008
Gewässerkennzahl: Gewässername: Gewässername Alias:	2748 Gillbach Gillbach
Einleitung in: Flussgebietskennzahl: Stationierung:	Stationiertes Gewässer  25,083 km
ETRS89/UTM-Zone-32N -Koordinaten: Ostwert: Nordwert:	 336.095 5.652.000
Bez. im Lageplan:	E 2

#### 5.1.2 Art des eingeleiteten Abwassers

Diese Einleitungsstelle dient der Einleitung von:

- in der Betriebs- und Regenwasserkläranlage Auenheim gereinigtem und in den Rückhaltebecken 1 bis 4 zwischengespeichertem Kühlwasser sowie Betriebs- und Niederschlagswasser.

#### 5.1.3 Art der Einleitung

Die Einleitung erfolgt vom rechten Ufer mittels Einleitungsbauwerk.

### 5.2 Einleitungsstellen-Nr.: 166154003

#### 5.2.1 Lage der Einleitungsstelle

Bezeichnung:	RWE Power AG, Kraftwerk Niederaußem, E 1
Gemeindename: Gemeindekennzahl:	Stadt Bergheim 05362008

Gewässerkennzahl:	2748
Gewässername:	Gillbach
Gewässername Alias:	
Einleitung in:	Stationiertes Gewässer
Flussgebietskennzahl:	27481
Stationierung:	25,069 km
ETRS89/UTM-Zone-32N -Koordinaten:	
Ostwert:	336.084
Nordwert:	5.652.011
Bez. im Lageplan:	E 1

## 5.2.2 Art des eingeleiteten Abwassers oder sonstigen Wassers

Diese Einleitungsstelle dient der Einleitung von:

- in der Betriebs- und Regenwasserkläranlage Auenheim gereinigtem und in den Rückhaltebecken 1 bis 4 zwischengespeichertem Kühlwasser sowie Betriebs- und Niederschlagswasser.

## 5.2.3 Art der Einleitung

Die Einleitung erfolgt vom linken Ufer über Mittelwasser mit natürlichem Gefälle durch Rohrleitung.

## 5.3 Einleitungsstellen-Nr.: 166154005

### 5.3.1 Lage der Einleitungsstelle

Bezeichnung:	Kraftwerk Niederaußem, Block K (BOA), E 5
Gemeindenname:	Stadt Bergheim
Gemeindekennzahl:	05362008
Gewässerkennzahl:	2748
Gewässername:	Gillbach
Gewässername Alias:	
Einleitung in:	Stationiertes Gewässer
Flussgebietskennzahl:	
Stationierung:	24,341 km

ETRS89/UTM-Zone-32N -Koordinaten:	
Ostwert:	336.266
Nordwert:	5.652.428
Bez. im Lageplan:	E 5

### 5.3.2 Art des eingeleiteten Abwassers

Diese Einleitungsstelle dient der Einleitung von:

- Die Einleitungsstelle dient als gemeinsame Einleitstelle von RWE Power und dem Erftverband zur Einleitung von Kühlwasser aus dem Kraftwerk Niederaußem und Niederschlagswasser aus dem RÜB Niederaußem des Erftverbandes.

### 5.3.3 Art der Einleitung

Die Einleitung erfolgt vom rechten Ufer mittels Einleitungsbauwerk.

## 6. Wasserrechtliche Anforderungen an Menge und Beschaffenheit

### 6.1 Anforderungen an die Menge des Abwassers

#### 6.1.1 Abwasservolumenstrom

Die Erlaubnis gibt die Befugnis zum Einleiten folgender Höchstabwassermenge, die an der Einleitstelle

**E 1: 580 l/s**

**1.044 m<sup>3</sup>/0,5h**

gemessen an der Messstelle M 4

**E 2: 580 l/s**

**1.044 m<sup>3</sup>/0,5h**

gemessen an der Messstelle M 3

**E 5: 580 l/s**

**1.044 m<sup>3</sup>/0,5h**

gemessen an den Messstellen M 1 (Anschlussstelle 7.1) und M 2 (Anschlussstelle 7.2)

nicht überschreiten darf.

Die Höchstabwassermenge an den den drei Einleitstellen (gemessen an den

Messstellen M 4, M 3 und M 1 und M 2) zusammen darf in der Gesamtsumme

**580 l/s**

**1.044 m<sup>3</sup>/0,5h**

nicht überschreiten.

### **6.1.2 Sonderfall "Entleerung der Kühlturmtasse"**

Für den Sonderfall "Entleerung der Kühlturmtasse" darf die Höchstabwassermenge an den Messstellen M 4, M 3, M 1 und M 2 zusammen

**840 l/s**

**1.512 m<sup>3</sup>/0,5h**

nicht überschreiten.

### **6.1.3 Spezifische Daten des diesem Bescheid zu Grunde liegenden Berechnungsregens**

Regenspende: 115 l/s \* ha

Fläche: 81,4 ha

Überschreitungshäufigkeit: n= 1

Abflussbeiwert: 0,3 - 0,9

### **6.1.4 Notabschlag**

Die Einleitung über die Einleitstelle E 1 erfolgt nach Zwischenspeicherung in den Rückhaltebecken 1 bis 4 und entsprechender Behandlung in der Betriebs- und Regenwasserkläranlage Auenheim.

Bei Starkregenereignissen ist das nach Erreichen der maximalen Aufnahmekapazität der Rückhaltebecken weiterhin zulaufende Niederschlagswasser, soweit technisch möglich, über die Betriebs- und Regenwasserkläranlage Auenheim dem Gillbach zuzuleiten. Kann die Betriebs- und Regenwasserkläranlage das weiterhin anfallende Niederschlagswasser nicht mehr aufnehmen, z.B. mit Blick auf die Zuleitung, Ableitung oder Aufnahmekapazität, darf das ankommende, unbehandelte Niederschlagswasser über eine Überlaufkante in den Notabschlag geleitet werden, der im verrohrten Gillbach mündet. (Siehe hierzu auch Lageplanausschnitt, Zeichnungs- Nr.: L:/MS/Ubber/Einleit.Nia/Einleitung Nia\_2012.dgn und Nebenbestimmung Nr. 7.3.13).

## 6.2 Anforderungen an die Beschaffenheit des Abwassers

### 6.2.1 Qualitätsanforderungen

Das über die Einleitstellen E 1, E 2 und E 5 eingeleitete Abwasser hat an den Messstellen Q 1, Q 5 sowie am Ort des Anfalls bei bei Kühltürmen C, D, E, F, G, H und K (Messstellen- Nr. 166154003/02 und 166154005/02 den in der Anlage 1 festgesetzten Überwachungswerten zu entsprechen. Die begrenzten Parameter sind nach den in der Anlage 1 dieses Bescheides festgelegten Verfahren oder mit gleichwertigen Verfahren zu bestimmen. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Bescheides.

Die Überwachungswerte sind einzuhalten. Sie gelten mit Ausnahme der kontinuierlich einzuhaltenden Werte für pH- Wert, Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX), leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW), Ammoniumstickstoff (NH<sub>4</sub>-N) und Giftigkeit gegenüber Daphnien (G<sub>D</sub>) sowie der Temperatur, die in keinem Fall überschritten werden darf, auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf nach § 120 LWG durchgeführten Untersuchungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt (4 aus 5 + 100%).

Der Anhang 31 der Abwasserverordnung in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.

### 6.3 Jahresschmutzwassermenge

Gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in das Gewässer (Abwasserabgabengesetz -AbwAG-) in Verbindung mit § 69 Landeswassergesetz, wird die der Berechnung der Abwasserabgabe zugrunde liegende Jahresschmutzwassermenge in der Anlage 1 dieses Bescheides festgesetzt.

Hinweis : Die festgesetzte Jahresschmutzwassermenge ist mindestens einmal in fünf Jahren zu überprüfen und erforderlichenfalls neu festzusetzen. Die Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge hat in Absprache mit der zuständigen Behörde zu erfolgen.

## 7. Nebenbestimmungen

Gemäß § 13 WHG werden die nachfolgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:

## **7.1 Behördliche Überwachung**

Zur Durchführung der behördlichen Überwachung gemäß § 101 WHG in Verbindung mit den §§ 69, 70, 116 und 120 LWG sind folgende Voraussetzungen zu schaffen:

### **7.1.1**

Sie haben durch organisatorische Maßnahmen und Anordnungen (z.B. Information des Pförtnerdienstes) sicherzustellen, dass den Vertretern der zuständigen Behörden/ Stellen (derzeit die Bezirksregierung Köln -BR Köln- und das Landesamt für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz -LANUV-) nach Ankunft der Zutritt auf das Betriebsgelände -insbesondere zu den Kontrollstellen- ermöglicht wird.

### **7.1.2**

An den Probenahmestellen ist ein ausreichender, repräsentativer Abwasserteilstrom zur Verfügung zu stellen, der von den Probenahmegeräten der behördlichen Überwachungsdienste übernommen werden kann.

## **7.2 Selbstüberwachung**

### **7.2.1**

Im Rahmen der Selbstüberwachung nach § 61 WHG und § 60 LWG sind die in der Anlage 1 genannten Parameter zu untersuchen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die Untersuchungen im Rahmen der Selbstüberwachung mit den in der Anlage 1 zu § 4 Abs. 1 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung -AbwV-) in der jeweils geltenden Fassung genannten Bestimmungsverfahren oder mit gleichwertigen Verfahren durchzuführen.

### **7.2.2**

Die Überwachung der in der Anlage 1 genannten Parameter hat an den unter Abschnitt 6.2.1 bestimmten Probenahmestellen Q 1 und Q 5 zu erfolgen. Die Parameter sind im Rahmen der Selbstüberwachung an Arbeitstagen mit regelmäßiger Produktion zu erfassen. Die Entnahme der zu untersuchenden Abwasserproben hat bei einem arbeitstäglichen Untersuchungsintervall an allen Arbeitstagen zu wechselnden Uhrzeiten zu erfolgen und bei allen anderen Untersuchungsintervallen an wechselnden Wochentagen. Die Untersuchungen sind in regelmäßigen Abständen durchzuführen. Es sind Aufzeichnungen darüber anzufertigen, an welchem Tag, zu welcher Uhrzeit und bei welcher Abwasserdurchflussmenge die jeweilige Probe entnommen worden ist.

### **7.2.3**

Die Untersuchungen (einschließlich Probenahme) haben Sie durch eigenes Personal mit geeigneter Qualifikation oder auf Ihre Kosten von einer von Ihnen zu beauftragenden Stelle vornehmen zu lassen.

### **7.2.4**

Wird im Rahmen der behördlichen Überwachung festgestellt, dass der Überwachungswert eines Parameters innerhalb von zwölf Monaten mehr als einmal überschritten wurde, so ist die Häufigkeit der Selbstüberwachung für diesen Parameter an der betreffenden Probenahmestelle zu verdoppeln. Die zuständige Behörden/ Stelle (derzeit die BR Köln) gibt bekannt, wann die zusätzliche Selbstüberwachung wieder eingestellt werden kann.

### **7.2.5**

Sie haben ein Betriebstagebuch zu führen, in dem mindestens die folgenden Angaben zu vermerken sind:

- alle für die Abwassereinleitung wesentlichen Ereignisse mit Datum und Uhrzeit
- die wesentlichen Betriebs- und Wartungsvorgänge sowie Instandhaltungsmaßnahmen
- die im Rahmen der Selbstüberwachung ermittelten Untersuchungsergebnisse
- Angaben zur Einhaltung der allgemeinen Anforderungen des Anhangs 31

(siehe auch Nebenbestimmung 7.3.4).

Sollte die Führung des Betriebstagebuchs mittels elektronischer Datenverarbeitung und Dokumentation auf Datenträgern (Aufzeichnung per Prozessleitsystem) erfolgen, sind die Daten dem Stand der Technik entsprechend zu sichern. Das Betriebstagebuch und die Ausdrücke der elektronischen Datenverarbeitung sind in übersichtlicher und allgemein verständlicher Form zu gestalten. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsichtnahme durch die für die Überwachung zuständige Behörde/ Stelle (derzeit die BR Köln) bereitzuhalten und mindestens drei Jahre nach der Eintragung aufzubewahren.

### **7.2.6**

Der Abwasserdurchfluss ist an den Mengensmessstellen M 1, M 2, M 3 und M 4 mit einem Durchflussmessgerät kontinuierlich zu messen und zu registrieren,

### **7.2.7**

Das Messsystem oder die Betriebsdatenerfassung (BDE) hat einen Durchflussschreiber, der eine Anzeige des momentanen Durchflusses gewährleistet, zu enthalten. Daneben muss der Abwasserdurchfluss über 0,5 h jeweils auf Abruf rückwirkend oder für fixe 0,5 h- Intervalle angezeigt werden können.

### **7.2.8**

Die Schreibstreifen der Mengensmessung sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen den zuständigen Behörden/ Stellen (derzeit die BR Köln) vorzulegen. Dies gilt auch, soweit die Registrierung der Daten mittels Langzeitarchivierung und mit einem Prozessleitsystem erfolgt. Die Dokumentation der Angaben der Schreibstreifen kann alternativ mittels EDV erfolgen.

### **7.2.9**

Zur Durchführung der Messung ist ein dem Stand der Technik entsprechendes Messsystem einzusetzen. Im Messbereich zwischen 10% und 100% des maximal zulässigen Durchflusses müssen die zu erwartenden Schwankungen des Abwasservolumenstroms mit einer Genauigkeit von mindestens 10 % vom jeweils gemessenen Wert (Momentanwert) erfasst werden.



### 7.2.10

Die Temperatur und der pH- Wert sind an den Probenahmestellen Q 1 und Q 5 kontinuierlich zu messen, zu registrieren und aufzuzeichnen. Eine Aufzeichnung der Angaben im EDV- System ist zulässig. Die erhobenen Daten sind drei Jahre nach der Erhebung aufzubewahren und auf Verlangen den zuständigen Behörden/ Stellen (derzeit die BR Köln) vorzulegen.

### 7.2.11

Die Messgeräte sind den Herstellerangaben entsprechend zu kalibrieren und gegebenenfalls zu warten.

### 7.2.12

Einmal jährlich ist ein Bericht über die Abwassersituation des vorangegangenen Jahres zu erstellen. Dieser ist mir bis spätestens zum 31.März jeden Jahres zuzuleiten. Der Bericht hat mindestens die folgenden Angaben zu enthalten:

- mittlere, größte und kleinste Abwasser in m<sup>3</sup>/d
- Auswertung der Selbstüberwachung (im Abwasser ermittelte Abwasserinhaltsstoffe).

## 7.3 Weitere Nebenbestimmungen

### 7.3.1

Der in diesem Bescheid beschriebene Sonderfall "Entleerung der Kühlturmtasse" ist der zuständigen Behörde (derzeit die BR Köln) und dem Erftverband rechtzeitig vor Beginn mitzuteilen.

### 7.3.2

Das Abwasser darf folgende Stoffe und Stoffgruppen, die aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen stammen, nicht enthalten:

- Organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphonate und Polycarboxylate), die einen DOC- Abbaugrad von 80% nach 28 Tagen entsprechend der Nr. 406 der Anlage der Abwasserverordnung "Analysen-

und Messverfahren" nicht erreichen,

- Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall- Kohlenstoff- Bindung) und Mercaptobenzthiazol,
- Zinkverbindungen aus Kühlwasserkonditionierungsmitteln aus der Abflutung von Hauptkühlkreisläufen in Kraftwerken
- mikrobizide Wirkstoffe aus der Frischwasserkühlung von Kraftwerken im Durchlauf.

### **7.3.3**

Im Abwasser aus der Frischwasserkühlung von industriellen und gewerblichen Prozessen im Durchlauf oder Ablauf und von Kraftwerken im Ablauf sowie von Kühlkreisläufen dürfen mikrobizide Wirkstoffe nur nach der Durchführung einer Stoßbehandlung enthalten sein. Davon ausgenommen ist der Einsatz von Wasserstoffperoxid oder Ozon.

### **7.3.4**

Der Nachweis, dass die Anforderungen nach der Ziffer 7.3.2 eingehalten sind, kann dadurch erbracht werden, dass die eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufgeführt sind und nach den Angaben des Herstellers keine der in den Ziffern 7.3.2 genannten Stoffe oder Stoffgruppen enthalten.

### **7.3.5**

Hinter den Messstellen Q 1 und Q 5 dürfen dem Abwasser keine weiteren Abwasserteilströme oder sonstige Stoffe zugeführt werden.

### **7.3.6**

Jede Änderung, die vom Inhalt dieses Bescheides abweicht, ist mir rechtzeitig vor der Umsetzung der Maßnahme mitzuteilen. Werden andere als die im Erläuterungsbericht zum Antrag genannten Hilfs- und Betriebsstoffe eingesetzt, ist deren Einsatz zusätzlich im Betriebstagebuch zu vermerken. Gegebenenfalls sind Änderungsanträge zu stellen.

### **7.3.7**

Beeinträchtigungen des Gewässers (z.B. Auflandung, Auskolkung), die durch die Einleitung verursacht werden, sind von Ihnen auf Verlangen zu beseitigen.

### **7.3.8**

Um bei Unfällen oder Bränden anfallende Abwässer zurückhalten zu können, sind in ausreichender Zahl mobile (Dichtkissen, Absperrblasen) oder feste Absperrrichtungen vorzuhalten. Die Absperrrichtungen sind an geeigneten Stellen auf dem Betriebsgelände aufzubewahren oder zu installieren und im Gefahrenfall entsprechend, soweit möglich einzusetzen. Eine entsprechende Betriebsanweisung ist zu erstellen.

### **7.3.9**

Sie haben für eine einwandfreie Wartung und Unterhaltung aller Benutzungsanlagen zu sorgen; hierzu gehören insbesondere die notwendigen Vorkehrungen um Störungen im Betrieb der Anlagen und Reparaturen, die die Ablaufwerte verschlechtern vorzubeugen.

### **7.3.10**

Bei einem Ereignis mit Auswirkungen auf ein Gewässer (Reparaturen, Störungen, Unfälle, Leckagen usw.) haben Sie:

- die zuständige Behörde (derzeit die BR Köln) unverzüglich zu unterrichten
- Maßnahmen zur Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen, Maßnahmen zur Begrenzung der genannten Auswirkungen sowie Maßnahmen zur Vermeidung weiterer möglicher Ereignisse unverzüglich zu ergreifen sowie

- weitere von der zuständigen Behörde angeordnete Maßnahmen zu ergreifen, die zur Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen, zur Begrenzung der Umweltauswirkungen sowie zur Vermeidung weiterer möglicher Ereignisse erforderlich sind.

Eine ständige Erreichbarkeit der Bezirksregierung Köln -auch außerhalb der Dienstzeiten- ist derzeit über die **Rufnummer: 0221/147-4948** gewährleistet.

### **7.3.11**

Falls noch nicht erfolgt, ist der zuständigen Behörde (derzeit die BR Köln) entsprechend § 64 WHG bis spätestens vier Monate nach der Zustellung dieses Bescheides ein Gewässerschutzbeauftragter zu benennen. Ein Wechsel in der Person des von Ihnen gemäß § 64 WHG zu bestellenden Gewässerschutzbeauftragten ist mir unverzüglich anzuzeigen.

### **7.3.12**

Der Übergang auf einen Rechtsnachfolger ist mir unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

### **7.3.13**

Das Anspringen des Notüberlaufs (siehe hierzu Ziffer 6.1.4 des Bescheides) ist mir unverzüglich mitzuteilen.

## **7.4 Besondere Nebenbestimmungen zur Durchführung der bedarfsabhängigen stoßweisen Biozideinsätze im Rahmen der Legionellenbehandlung**

### **7.4.1**

Die erste durchgeführte Stoßbehandlung ist mir mindestens 1 Woche vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen. Sollte sich im ersten Jahr der Maßnahme (Biozidbehandlung) zeigen, dass es Auswirkungen auf das Gewässer oder seine Lebewesen gibt, ist der jederzeitige Widerruf dieser Erlaubnis möglich.

### 7.4.2

Vor der ersten Stoßbehandlung ist in Abstimmung mit mir ein Biomonitoring des Gillbaches durchzuführen. Das Biomonitoring ist nach Durchführung der Stoßbehandlungen in regelmäßigen Abständen zu wiederholen. Die genaue Vorgehensweise zur Durchführung der Biomonitorings ist spätestens einen Monat nach Zustellung dieses Bescheides mit den oben genannten Parteien abzustimmen. Ein Jahr nach Beginn der ersten Stoßbehandlung ist mir eine zusammenfassende Auswertung des Biomonitorings vorzulegen.

### 7.4.3

Für die Durchführung des bedarfsabhängigen stoßweisen Einsatzes von Biozid in den Kühlkreisläufen des Kraftwerkes Niederaußem sind die Angaben Ihres Antrags vom 02.11.2015 und der zum Antrag gehörenden Unterlagen verbindlich.

### 7.4.4

Der voraussichtliche Zeitpunkt der jeweiligen bioziden Stoßdosierung ist der zuständigen Überwachungsbehörde (derzeit die BR Köln) und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV, Fachbereiche 62 und 64) mitzuteilen.

### 7.4.5

Die bedarfsabhängigen Stoßbehandlungen des Kühlwassers sind vorrangig mit dem BIOZID "DILURIT BC S" der Firma Kurita Europe GmbH durchzuführen. Alternativ kann das BIOZID "DILURIT GM-System" eingesetzt werden. Die Dosierung hat jeweils entsprechend der Herstellerangaben zu erfolgen.

### 7.4.6

Während der ersten vier durchgeführten Stoßbehandlungen sind an der Anfallstelle vor Beginn der Abflutung in das Gewässer im Rahmen der Selbstüberwachung zusätzlich zu den in der Anlage 1 festgesetzten Parametern Abwasserproben zu entnehmen und anschließend auf die folgenden Parameter zu untersuchen:

- Giftigkeit gegenüber Daphnien ( $G_D$ )
- Giftigkeit gegenüber Algen ( $G_A$ ).

### **7.4.7**

Die o.a. Selbstüberwachung und Überprüfung der Werte am Ort des Anfalls bzw. an der Anfallstelle hat an den Kühltürmen C, D, E, F, G, H oder K stattzufinden, abhängig davon welcher Kühlkreislauf behandelt wird. Hinsichtlich der einzuhaltenden Überwachungswerte wird auf die Anlage 1 dieses Bescheides (Messstellen- Nr.: 166154003/02 und 166154005/02) verwiesen.

### **7.4.8**

Die in der Anlage 1 für den Fall der Biozideinsätze festgelegte Häufigkeit der Selbstüberwachung kann auf Antrag reduziert werden.

### **7.4.9**

Die Ergebnisse der Selbstüberwachung im Rahmen der Biozideinsätze sind der zuständigen Behörde (derzeit die BR Köln) im Rahmen eines monatlichen Berichtes vorzulegen. Sollten Überschreitungen, der im Anhang 1 dieses Bescheides festgesetzten Überwachungswerte festgestellt werden, ist die zuständige Behörde unverzüglich- notfalls telefonisch vorab- zu informieren. Für den Fall einer Überschreitung von Überwachungswerten ist zu erläutern, welche Vorkehrungen getroffen wurden um weitere Überschreitungen in der Zukunft zu vermeiden.

### **7.4.10**

Während jeder bioziden Stoßbehandlung sowie bis zwei Tage nach Beginn der Abflutung sind die folgenden Daten zu dokumentieren:

- Einleitungsmenge zum Gillbach
- Erläuterung besonderer Vorkommnisse.

Die Ergebnisse der Dokumentation sind mir zusammen mit dem Jahresbericht (siehe Nebenbestimmung 7.2.12) bis spätestens zum 31. März jeden Jahres zuzuleiten.

### **7.4.11**

Die gleichzeitige Abflutung von mit mikrobiziden Wirkstoffen behandeltem Kühlwasser aus verschiedenen Kühlkreisläufen ist zu vermeiden. Sollte eine gleichzeitige Abflutung erforderlich werden, darf diese nur nach Absprache mit der zuständigen Behörde (derzeit die BR Köln) erfolgen.

### **7.4.12**

Es sind Möglichkeiten zu prüfen, dass mit mikrobiziden Wirkstoffen behandelte Kühlwasser anderweitig im Betrieb zu verwenden oder ohne Benutzung des Oberflächengewässers zu entsorgen. Sollte sich im Rahmen der Prüfung eine Möglichkeit ergeben, ist dies bei der ersten Stoßbehandlung zu berücksichtigen und das Abwasser auf diesem Weg zu verbringen oder zu entsorgen. Hierzu ist mir nach der ersten Stoßbehandlung ein entsprechender Bericht vorzulegen.

## **7.5 Einsatz von Uranin zur Ermittlung von Schadstellen an Kondensatoren**

### **7.5.1**

Die Konzentration des eingesetzten Stoffes Uranin im Kondensatwasser ist mit einem Grenzwert von 2 mg/l einzuhalten.

### **7.5.2**

Die Anweisungen des Sicherheitsdatenblattes sind bei Lagerung und Handhabung des Betriebsstoffes Uranin zu beachten.

### **7.5.3**

Vor Einsatz des Mittels Uranin ist die Bezirksregierung Köln, Dez. 54, über die geplante Maßnahme und den Untersuchungsanlass in Kenntnis zu setzen.

### **7.5.4**

Das mit Uranin eingefärbte Wasser ist sicherzustellen. Das Abwassersystem ist solange geschlossen zu halten, bis der biologische Abbau des Produktes abgeschlossen ist.

## **7.5.5**

Nach Beendigung der Maßnahme ist der Bezirksregierung Köln, Dez. 54, ein abschließender Bericht über den Verlauf des Uranin-Einsatzes vorzulegen.

## **8. Hinweise**

### **8.1**

Die Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt des § 13 WHG. Danach können nachträglich zusätzliche Anforderungen an die Beschaffenheit einzubringender oder einzuleitender Stoffe gestellt und Maßnahmen zur Beobachtung der Gewässerbenutzung angeordnet werden.

### **8.2**

Die Erlaubnis kann, insbesondere unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 25 Abs. 2 LWG, jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden.

### **8.3**

Bei Errichtung, Unterhaltung, Betrieb und Beseitigung von Anlagen, die der Gewässerbenutzung dienen, sind gemäß § 60 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 57 Abs. 1 LWG die jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik, insbesondere die einschlägigen DIN, Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften zu beachten.

### **8.4**

Ist die Erlaubnis durch Widerruf, Zeitablauf oder aus anderen Gründen erloschen, haben Sie die Gewässerbenutzungsanlagen auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde in angemessener Frist zu beseitigen; dabei kann die Wasserbehörde verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird (§ 31 Abs. 2 LWG).



## **8.5**

Eine Änderung der Benutzungsanlagen ist nur zulässig, wenn dadurch die Benutzung nicht über das zugelassene Maß hinaus erweitert wird und ordnungsrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Die beabsichtigte Änderung ist mir zwei Monate vorab anzuzeigen. Die zur Beurteilung erforderlichen Pläne (Zeichnungen, Nachweise, Beschreibungen) sind beizufügen (§ 31 Abs. 3 LWG).

## **8.6**

Auf die Verpflichtungen aus der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen -Selbstüberwachungsverordnung Abwasser -SüwVO Abw- vom 17.10.2013 (GV.NW S.133) in der jeweils gültigen Fassung weise ich ausdrücklich hin.

## **8.7**

Die Erlaubnis wird nach § 24 LWG unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.

## **8.8**

Die aufgrund anderer Rechtsgründe gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen, Gestattungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Zustimmungen oder Anzeigen werden durch diese Erlaubnis nicht berührt oder ersetzt.

## **8.9**

Die Erlaubnis geht gemäß § 8 Abs. 4 WHG mit der Wasserbenutzungsanlage auf den Rechtsnachfolger über.

## **8.10**

Auf die Bußgeldbestimmungen des § 161 LWG und des § 103 WHG, auf die §§ 324- 330 des Strafgesetzbuches und die Haftungsbestimmungen des § 89 WHG weise ich hin.

## 8.11

Sollte nach Ablauf dieser Erlaubnis auch weiterhin von Ihnen eine derartige Abwassereinleitung geplant sein, möchte ich Sie darauf hinweisen, dass dann ein Neuantrag zu stellen ist. Der Antrag sollte frühzeitig, mindestens ein halbes Jahr vor Ablauf dieser Erlaubnis bei der zuständigen Behörde eingereicht werden.

## 9. Verweise auf Anlagen und Unterlagen

Folgende diesem Erlaubnisbescheid als Anlagen beigefügte Unterlagen sind, soweit sich aus den Benutzungsbedingungen, Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen nichts anderes ergibt, für die Durchführung der Einleitung verbindlich:

1. Anlage 1 dieses Bescheides
2. Antrag vom 27.06.2003 mit der Ergänzung vom 22.05.2012
3. Gesamtübersichtsplan, Maßstab 1: 25.000
4. Lageplan mit Einzugsflächen und Einleitstellen in den Gillbach, Maßstab 1: 5.000
5. Wassersystemschemata
6. Übersichtsplan Blattsschnitte Kanalbestand, Maßstab 1: 5.000
7. Kanalbestandspläne Kraftwerk Niederaußem, Maßstab 1: 500 (Blätter 05113 bis 05120)
8. Lageplanausschnitt mit den Einleitstellen E 1 und E 2 sowie den dazugehörigen Probenahmestellen, Maßstab 1: 500
9. Lageplanausschnitt mit der Anschlussstelle 7.1 (Kühlturmabflut Block K) und der dazugehörigen Probenahmestelle, Maßstab 1: 500
10. Lageplanausschnitt mit der Anschlussstelle 7.2 (Entleerung Kühlturmtasse) und der dazugehörigen Probenahmestelle, Maßstab 1: 500
11. Lageplanausschnitt KW Niederaußem mit Angabe der Einleit- und Probenahmestelle E 1 und E 2 und Notüberlauf, Maßstab 1: 500
12. Systemskizze, Stand 23.05.2012

## 10. Begründung

Auf die Begründungen der vorhergehenden Bescheide wird verwiesen.

## 11. Kostenentscheidung

Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

## **12. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Köln, 50606 Köln, schriftlich zu erheben oder dort zur Niederschrift zu erklären. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

## Anlage 1

Festlegung der Jahresschmutzwassermenge, der Volumenströme, der Überwachungswerte und der Selbstüberwachung.

### Einleitungsstellen-Nr.: 166154002

RWE Power AG Kraftwerk Niederaußem E2

### Mengenmess-/Probenahmestellen-Nr.: 01

RWE Power AG Kraftwerk Niederaußem , RWE Power AG Kraftwerk Niederaußem, Mengenmessstelle M 3

East: 336.184, North: 5.651.944

### Jahresschmutzwassermenge

	Wert	Einheit	Gültig ab *)	Gültig bis **)	bes. Festlegung
Jahresschmutzwassermenge	11.000.000	m <sup>3</sup>	10.10.2014	30.09.2024	1

### Besondere Festlegungen

1. Dieser Wert gilt für die Einleitstellen E 1, E 2 und E 5 zusammen.

### Volumenstrom

	Wert	Einheit	Gültig ab *)	Gültig bis **)	bes. Festlegung
Abwasser	580	l/s	10.10.2014	30.09.2024	1 2
Abwasser	1.044	m <sup>3</sup> /0,5h	10.10.2014	30.09.2024	1 2

### Besondere Festlegungen

1. Für den Sonderfall "Entleerung der Kühlturmtasse" darf die Höchstabwassermenge an den Einleitstellen E 1, E 2 und E 5 840 l/s bzw. 1.512 m<sup>3</sup>/05h zusammen nicht überschreiten.
2. Die Überprüfung der Überwachungswerte erfolgt an der Messstelle Q 1.

### Einleitungsstellen-Nr.: 166154003

RWE Power AG, Kraftwerk Niederaußem, E 1

**Mengenmess-/Probenahmestellen-Nr.: 01**

RWE Power AG Kraftwerk Niederaußem , Q1

East: 335.884, North: 5.651.970

**Abwasserverordnungsanhänge**

Die Abwasserströme fallen unter den Anwendungsbereich der Abwasserverordnung Anhang Nr.:

Anhang Nr.	Beschreibung
31	Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung

**Jahresschmutzwassermenge**

	Wert	Einheit	Gültig ab <sup>*)</sup>	Gültig bis <sup>**)</sup>	bes. Festlegung
Jahresschmutzwassermenge	11.000.000	m <sup>3</sup>	10.10.2014	30.09.2024	1

**Besondere Festlegungen**

1. Dieser Wert gilt für die Einleitstellen E 1, E 2 und E 5 zusammen.

**Volumenstrom**

	Wert	Einheit	Gültig ab <sup>*)</sup>	Gültig bis <sup>**)</sup>	bes. Festlegung
Abwasser	580	l/s	10.10.2014	30.09.2024	1 2 3
Abwasser	1.044	m <sup>3</sup> /0,5h	10.10.2014	30.09.2024	1 2 3

**Besondere Festlegungen**

1. Für den Sonderfall "Entleerung der Kühlturmtrasse" darf die Höchstabwassermenge an den Einleitstellen E 1, E 2 und E 5 840 l/s bzw. 1.512 m<sup>3</sup>/05h zusammen nicht überschreiten.
2. Bei Starkregenereignissen kann die Einleitung aus den Regenrückhaltebecken über den Notabschlag erfolgen.
3. Die Mengenummessung erfolgt an der Messstelle M 4.

## Qualitätsanforderungen

Nr. der Abwasser- verord- nung -AbwV-	Parameter Langname	Analysemethode (Siehe Allgem. Anmerkungen zu den Messstellen)	Konzentration bzw. Fracht bzw. Verdünnungs- faktor		Probe- nahme- art	Ein- halte- rege- lung	bes. Festle- gung	Gültig	
			Wert	Einheit				ab *)	bis **)
303	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) in der Originalprobe		20	mg/l	B	III		10.10.2014	30.09.2024
108	Phosphor, gesamt, in der Originalprobe		0,15	mg/l	B	III		10.10.2014	30.09.2024
110	Sulfat		500	mg/l	B	III		10.10.2014	30.09.2024
-	Wassertemperatur	DIN 38404-C4-2	30	°C	-	I	1		30.09.2024
-	Wassertemperatur	DIN 38404-C4-2	32,5	°C	-	I	2		30.09.2024
-	pH-Wert	DIN 38404-C5	6,5 - 9	-	-	I		10.10.2014	30.09.2024
302	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) in der Originalprobe, angegeben als Chlorid		0,025	mg/l	A	I		28.01.2020	30.09.2024
-	Leichtflüchtige HKW, Summe gem. AbwV	DIN EN ISO 10301, Abschnitt 3	10	µg/l	A	I	3	28.01.2020	30.09.2024
202	Ammoniumstickstoff (NH <sub>4</sub> -N)		0,3	mg/l	B	I		28.01.2020	30.09.2024
402	Giftigkeit gegenüber Daphnien (GD) in der Originalprobe		4	-	B	I		28.01.2020	30.09.2024

## Besondere Festlegungen

1. Dieser Wert gilt bis zu einer Außentemperatur von 24,9 °C. Bei einem plötzlichen Abfall der Lufttemperatur unter 25 °C ist eine Nachlaufzeit von 6 Stunden für die einzuhaltende Abwassertemperatur von 30 °C zulässig.  
 $T_{\text{Luft}} < 25 \text{ °C}$ , 6 h später:  $T_{\text{Abwasser}} \leq 30 \text{ °C}$
2. Dieser Wert gilt ab einer Außentemperatur von 25°C.
3. Der Überwachungswert gilt für die folgenden LHKW Einzelsubstanzen Dichlormethan, 1,2- Dichlorethan, Trichlormethan, Trichlorethen, Tetrachlormethan, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Tribrommethan, Dichlorbrommethan, Dibromchlormethan.

## Selbstüberwachung

Folgende Parameter sind im Rahmen der Selbstüberwachung zu überwachen:

Nr. der Abwasser-verordnung -AbwV-	Parameter-Langname	Analysemethode	Probenahmeart	Häufigkeit	bes. Festlegung
303	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) in der Originalprobe		B	6 x jährlich	
108	Phosphor, gesamt, in der Originalprobe		B	6 x jährlich	
110	Sulfat		B	6 x jährlich	
-	Wassertemperatur	DIN 38404-C4-2	-	kontinuierlich	
-	pH-Wert	DIN 38404-C5	-	kontinuierlich	
302	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) in der Originalprobe, angegeben als Chlorid		A	periodisch	1
-	Leichtflüchtige HKW, Summe gem. AbwV	DIN EN ISO 10301, Abschnitt 3	A	periodisch	1 2
202	Ammoniumstickstoff (NH <sub>4</sub> -N)		B	periodisch	1
402	Giftigkeit gegenüber Daphnien (GD) in der Originalprobe		B	periodisch	1
-	Bromid	DIN EN ISO 10304-2	B	periodisch	1 3

### Besondere Festlegungen

1. Während des bedarfsabhängigen stoßweisen Einsatzes von Bioziden und der Einleitung von mit Bioziden behandeltem Kühlwasser sowie bis zwei Tage nach Abschluss der Biozidbehandlung in den Gillbach ist die Selbstüberwachung durchzuführen.



2. Im Rahmen der Selbstüberwachung sind die folgenden LHKW- Einzelsubstanzen zu untersuchen: Dichlormethan, 1,2- Dichlorethan, Trichlormethan, Trichlorethen, Tetrachlormethan, Tetrachlorethen, 1,1,1- Trichlorethan, Tribrommethan, Dichlorbrommethan, Dibromchlormethan.
3. Die Untersuchung auf Bromid kann im Falle des Biozideinsatzes von "DILURIT BC S" entfallen.

## **Einleitungsstellen-Nr.: 166154003**

RWE Power AG, Kraftwerk Niederaußem, E 1

## **Mengenmess-/Probenahmestellen-Nr.: 02**

RWE Power AG Kraftwerk Niederaußem , Ort des Anfalls

East: 0, North: 0

## **Abwasserverordnungsanhänge**

Der Abwasserstrom fällt unter den Anwendungsbereich der Abwasserverordnung

Anhang Nr.:

<b>Anhang Nr.</b>	<b>Beschreibung</b>
31	Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung

## Qualitätsanforderungen

Nr. der Abwasser- verord- nung -AbwV-	Parameter Langname	Analysemethode (Siehe Allgem. Anmerkungen zu den Messstellen)	Konzentration bzw. Fracht bzw. Verdünnungs- faktor		Probe- nahme- art	Ein- halte- rege- lung	bes. Festle- gung	Gültig	
			Wert	Einheit				ab *)	bis **)
302	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) in der Originalprobe, angegeben als Chlorid		0,15	mg/l	A	III	1	28.01.2020	30.09.2024
337	Chlordioxid und andere Oxidantien, angegeben als Chlor		0,3	mg/l	A	III	1	28.01.2020	30.09.2024
404	Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (GL) in der Originalprobe		12	-	A	III	1	28.01.2020	30.09.2024

## Besondere Festlegungen

1. Der Überwachungswert ist nach Durchführung einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen einzuhalten.

## Selbstüberwachung

Folgende Parameter sind im Rahmen der Selbstüberwachung zu überwachen:

Nr. der Abwasser- verord- nung -AbwV-	Parameter-Langname	Analysemethode	Probe- nahme- art	Häufigkeit	bes. Festle- gung
302	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) in der Originalprobe, angegeben als Chlorid		A	periodisch	1
337	Chlordioxid und andere Oxidantien, angegeben als Chlor		A	periodisch	1
404	Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (GL) in der Originalprobe		A	periodisch	1

### Besondere Festlegungen

1. Die Selbstüberwachung ist nach Durchführung der mikrobiziden Stoßbehandlung durchzuführen.

**Einleitungsstellen-Nr.: 166154005**

Kraftwerk Niederaußem, Block K (BOA), E 5

**Mengenmess-/Probenahmestellen-Nr.: 01**

RWE Power AG Kraftwerk Niederaußem, Kühlwasser aus Block K , Q5

East: 336.684, North: 5.651.935

**Abwasserverordnungsanhänge**

Die Abwasserströme fallen unter den Anwendungsbereich der  
Abwasserverordnung Anhang Nr.:

Anhang Nr.	Beschreibung
31	Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung

**Jahresschmutzwassermenge**

	Wert	Einheit	Gültig ab *)	Gültig bis **)	bes. Festlegung
Jahresschmutzwassermenge	11.000.000	m <sup>3</sup>	10.10.2014	30.04.2024	1

**Besondere Festlegungen**

1. Dieser Wert gilt für die Einleitstellen E 1, E 2 und E 5 zusammen.

**Volumenstrom**

	Wert	Einheit	Gültig ab *)	Gültig bis **)	bes. Festlegung
Abwasser	580	l/s	10.10.2014	30.09.2024	1 2
Abwasser	1.044	m <sup>3</sup> /0,5h	10.10.2014	30.09.2024	1 2

**Besondere Festlegungen**

1. Für den Sonderfall "Entleerung der Kühlturmtasse" darf die Höchstabwassermenge an den Einleitstellen E 1, E 2 und E 5 840 l/s bzw. 1.512 m<sup>3</sup>/05h zusammen nicht überschreiten.
2. Die Mengenummessung erfolgt an den Messstellen M 1 und M 2.

## Qualitätsanforderungen

Nr. der Abwasser- verord- nung -AbwV-	Parameter Langname	Analysemethode (Siehe Allgem. Anmerkungen zu den Messstellen)	Konzentration bzw. Fracht bzw. Verdünnungs- faktor		Probe- nahme- art	Ein- halte- rege- lung	bes. Festle- gung	Gültig	
			Wert	Einheit				ab *)	bis **)
303	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) in der Originalprobe		20	mg/l	B	III		10.10.2014	30.09.2024
108	Phosphor, gesamt, in der Originalprobe		0,5	mg/l	B	III		10.10.2014	30.09.2024
110	Sulfat		500	mg/l	B	III		10.10.2014	30.09.2024
-	Wassertemperatur	DIN 38404-C4-2	30	°C	-	I	1	10.10.2014	30.09.2024
-	Wassertemperatur	DIN 38404-C4-2	32,5	°C	-	I	2		30.09.2024
-	pH-Wert	DIN 38404-C5	6,5 - 9,0	-	-	I		01.04.2016	30.09.2024
302	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) in der Originalprobe, angegeben als Chlorid		0,025	mg/l	A	I		28.01.2020	30.09.2024
-	Leichtflüchtige HKW, Summe gem. AbwV	DIN EN ISO 10301, Abschnitt 3	10	µg/l	A	I	3		30.09.2024
402	Giftigkeit gegenüber Daphnien (GD) in der Originalprobe		4	-	B	I		28.01.2020	30.09.2024
202	Ammoniumstickstoff (NH4-N)		0,3	mg/l	B	I		28.01.2020	30.09.2024

## Besondere Festlegungen

1. Dieser Wert gilt bis zu einer Außentemperatur von 24,9 °C. Bei einem plötzlichen Abfall der Lufttemperatur unter 25 °C ist eine Nachlaufzeit von 6 Stunden für die einzuhaltende Abwassertemperatur von 30 °C zulässig.  
 $T_{\text{Luft}} < 25 \text{ °C}$ , 6 h später:  $T_{\text{Abwasser}} \leq 30 \text{ °C}$
2. Dieser Wert gilt ab einer Außentemperatur von 25°C.
3. Der Überwachungswert gilt für die folgenden LHKW Einzelsubstanzen Dichlormethan, 1,2- Dichlorethan, Trichlormethan, Trichlorethen, Tetrachlormethan, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Tribrommethan, Dichlorbrommethan, Dibromchlormethan.

## Selbstüberwachung

Folgende Parameter sind im Rahmen der Selbstüberwachung zu überwachen:

Nr. der Abwasser-verordnung -AbwV-	Parameter-Langname	Analysemethode	Probenahmeart	Häufigkeit	bes. Festlegung
303	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) in der Originalprobe		B	6 x jährlich	
108	Phosphor, gesamt, in der Originalprobe		B	6 x jährlich	
110	Sulfat		B	6 x jährlich	
-	Wassertemperatur	DIN 38404-C4-2	-	kontinuierlich	
-	pH-Wert	DIN 38404-C5	-	kontinuierlich	
302	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) in der Originalprobe, angegeben als Chlorid		A	periodisch	1 2
402	Giftigkeit gegenüber Daphnien (GD) in der Originalprobe		B	periodisch	1
202	Ammoniumstickstoff (NH <sub>4</sub> -N)		B	periodisch	1
-	Bromid	DIN EN ISO 10304-2	B	periodisch	1 3

### Besondere Festlegungen

1. Während des bedarfsabhängigen stoßweisen Einsatzes von Bioziden und der Einleitung von mit Bioziden behandeltem Kühlwasser sowie bis zwei Tage nach Abschluss der Biozidbehandlung in den Gillbach ist die Selbstüberwachung durchzuführen.
2. Im Rahmen der Selbstüberwachung sind die folgenden LHKW- Einzelsubstanzen zu untersuchen: Dichlormethan, 1,2- Dichlorethan, Trichlormethan, Trichlorethen, Tetrachlormethan, Tetrachlorethen, 1,1,1- Trichlorethan, Tribrommethan, Dichlorbrommethan, Dibromchlormethan.
3. Die Untersuchung auf Bromid kann im Falle des Biozideinsatzes von "DILURIT BC S" entfallen.



## **Einleitungsstellen-Nr.: 166154005**

Kraftwerk Niederaußem, Block K (BOA), E 5

## **Mengenmess-/Probenahmestellen-Nr.: 02**

RWE Power AG Kraftwerk Niederaußem , Ort des Anfalls

East: 0, North: 0

## **Abwasserverordnungsanhänge**

Der Abwasserstrom fällt unter den Anwendungsbereich der Abwasserverordnung

Anhang Nr.:

<b>Anhang Nr.</b>	<b>Beschreibung</b>
31	Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung

## Qualitätsanforderungen

Nr. der Abwasser- verord- nung -AbwV-	Parameter Langname	Analysemethode (Siehe Allgem. Anmerkungen zu den Messstellen)	Konzentration bzw. Fracht bzw. Verdünnungs- faktor		Probe- nahme- art	Ein- halte- rege- lung	bes. Festle- gung	Gültig	
			Wert	Einheit				ab *)	bis **)
302	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) in der Originalprobe, angegeben als Chlorid		0,15	mg/l	A	III	1	28.01.2020	30.09.2024
337	Chlordioxid und andere Oxidantien, angegeben als Chlor		0,3	mg/l	A	III	1	28.01.2020	30.09.2024
404	Giftigkeit gegenüber Leuchtakterien (GL) in der Originalprobe		12	-	A	III	1	28.01.2020	30.09.2024

## Besondere Festlegungen

1. Der Überwachungswert ist nach Durchführung einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen einzuhalten.

## Selbstüberwachung

Folgende Parameter sind im Rahmen der Selbstüberwachung zu überwachen:

Nr. der Abwasser- verord- nung -AbwV-	Parameter-Langname	Analysemethode	Probe- nahme- art	Häufigkeit	bes. Festle- gung
302	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) in der Originalprobe, angegeben als Chlorid		A	periodisch	1
337	Chlordioxid und andere Oxidantien, angegeben als Chlor		A	periodisch	1
404	Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (GL) in der Originalprobe		A	periodisch	1

### Besondere Festlegungen

1. Die Selbstüberwachung ist nach Durchführung der mikrobiziden Stoßbehandlung durchzuführen.

# Allgemeine Anmerkungen zu den Messstellen

## Gültigkeit

- \*) Enthält das Feld "Gültig ab" kein Datum, gilt das Datum der Bekanntgabe.
- \*\*\*) Enthält das Feld "Gültig bis" kein Datum, gilt das Datum der Dauer der Erlaubnis.

## Analyseverfahren

- Parameter der Anhänge der AbwV gemäß Anlage 1 zu §4 AbwV in der jeweils geltenden Fassung
- Bei Festsetzung von "Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (Nges)", erfolgt die Bestimmung von Ammonium-Stickstoff (NH<sub>4</sub>-N) nach Nr. 202, von Nitrit-Stickstoff (NO<sub>2</sub>-N) nach Nr. 107 und Nitrat-Stickstoff (NO<sub>3</sub>-N) nach Nr. 106 der Anlage 1 zu §4 der Abwasserverordnung.
- im übrigen wie angegeben

## Probenahmeart

A = Stichprobe	C = 2h Mischprobe	E = Durchschnittsprobe
B = qual. Stichprobe	D = 24h Mischprobe	F = 14-Tage Mischprobe

## Einhalteregulung

- I = Der festgelegte Überwachungswert ist ständig einzuhalten. Ist ein pH-Wertebereich festgelegt, ist auch dieser ständig einzuhalten.
- II = 4 aus 5 + 50%
- III = 4 aus 5 + 100%
- IV = nicht mehr als 1 Überschreitung/a oder bei > 20 Probenahmen Überschreitung nicht mehr als 5% der Probenahmen
- V = 4 aus 5 + 100%; Endwert, sofern nur 2 Messungen/a erfolgten

## Frachtbegrenzung

Ist neben der Konzentration für einen Parameter auch eine Fracht als Überwachungswert festgesetzt, wird die Fracht aus der ermittelten Konzentration und dem mit der Probenahme korrespondierenden Volumenstrom in dem für die Frachtbegrenzung gewählten Zeitraum bestimmt. Ist für einen Parameter *nur* eine Fracht als Überwachungswert festgesetzt, wird diese entsprechend den Regelungen in der Spalte "besondere Festlegungen" bestimmt.

## Selbstüberwachung

Sofern kein Analyseverfahren festgelegt ist, ist das für diesen Parameter in der AbwV in der jeweils geltenden Fassung genannte Analyseverfahren anzuwenden.

Abweichend davon können alternative Verfahren auf Antrag angewendet werden, sofern die Eignung dieser Verfahren nachgewiesen wird.

Ist für einen Parameter ein Frachtüberwachungswert festgesetzt worden, so ist auch im Rahmen der Selbstüberwachung der Frachtwert zu berechnen.